

Promotionsausschuss

10 Antworten auf häufig gestellte Fragen

Sie interessieren sich für eine Promotion an der Fakultät Raumplanung? Herzlich Willkommen.

Sie können an der Fakultät Raumplanung zum/zur Doktorand*in den Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder zum/zur Doktorand*in in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) promovieren.

In der Promotionsordnung (PromO 2024) finden Sie die formalen Regelungen, die die Voraussetzungen und das Promotionsverfahren betreffen. Folgende Erläuterungen möchten wir Ihnen darüber hinaus für Ihre ersten Schritte geben:

1. Kann ich an der Fakultät Raumplanung promovieren, auch wenn ich nicht Raumplanung studiert habe?

In der PromO § 4 können Sie prüfen, welche Voraussetzungen Sie zur Zulassung erfüllen müssen. Dies muss nicht unbedingt ein Stadt- oder Raumplanungsstudium sein, sondern umfasst auch verwandte Fächer wie beispielsweise Geographie oder Architektur. Ihr Studium sollte jedoch einen deutlichen Raumbezug aufweisen.

2. In welcher Sprache kann ich meine Dissertation verfassen?

Sie können an der Fakultät Raumplanung in deutscher oder englischer Sprache promovieren.

3. Was sollte ich einreichen, um meine Forschungsidee zu kommunizieren?

Für Ihr gewähltes Thema sollten Sie bereits ein vorläufiges Konzept (ca. 10 Seiten) erarbeitet haben, aus dem Ihr thematischer Schwerpunkt, Ihre zentralen Forschungs-fragestellungen und grundsätzliches methodisches Vorgehen deutlich wird. Darüber hinaus sollten Sie ein erstes Konzept für einen Zeit- und Arbeitsplan erarbeiten.

4. Wie finde ich eine*n Betreuer*in?

Für das Promotionsverfahren sprechen Sie bitte selbst eine*n potenzielle*n Betreuer *in an unserer Fakultät an. Die*der [Betreuer *in/Gutachter*in](#) muss ein Mitglied der Fakultät Raumplanung sein.

5. Kann ich mich vor der Einschreibung um Stipendien bewerben?

Für die Bewerbung um ein Promotionsstipendium ist in der Regel eine schriftliche Betreuungszusage ausreichend; das Zulassungsverfahren muss noch nicht abgeschlossen sein.

6. Brauche ich mehr als eine*n Betreuer*in?

Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus der*dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die Betreuerin*der Betreuer soll Mitglied der Prüfungskommission sein, aber nicht deren Vorsitz übernehmen. Der*die Vorsitzende soll der Fakultät Raumplanung angehören. Der Prüfungskommission können externe Mitglieder von in- und ausländischen Hochschulen angehören.

7. Welche Dokumente brauche ich für die Bewerbung?

Die für die formale Antragstellung notwendigen Unterlagen entnehmen Sie bitte § 5 der PromO. Beachten Sie bitte, dass der Promotionsausschuss nur zweimal je Semester tagt. Dies ist zumeist am Anfang und am Ende des Semesters. Ihre Unterlagen sollten mindestens 3 Wochen vorher eingereicht sein. Die Originale oder beglaubigte Kopien müssen per Post an den Promotionsausschuss gesendet werden.

8. Wie erfahre ich ob ich angenommen wurde?

Wenn der Promotionsausschuss Ihren Antrag behandelt hat, erhalten Sie im Anschluss daran eine schriftliche Benachrichtigung, ob Sie zugelassen, vorläufig zugelassen oder abgelehnt worden sind.

9. Wann muss ich mich Einschreiben?

Seit dem Sommersemester 2014 erfolgt die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber erst nach der Zulassung durch den zuständigen Promotionsausschuss. Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen sich als Doktorandinnen bzw. Doktoranden einschreiben und dies entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Promotionsordnung gegenüber dem Promotionsausschuss durch die Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung des Studierendensekretariates nachweisen. Gem. § 67 Abs. 5 HG setzt die Einschreibung eine Prüfung der Zugangsvoraussetzungen zum Promotionsstudium voraus, die erst im Rahmen der Zulassung zur Promotion durch den Promotionsausschuss erfolgt. In diesem Sinne wurden die Promotionsordnungen an die Promotionsrahmenordnung angepasst. Derzeit erfolgt die Einschreibung in das Promotionsstudium an der TU Dortmund meist schon dann, wenn ein Doktorandenverhältnis zwischen einer Betreuerin oder einem Betreuer und der Doktorandin oder dem Doktoranden vereinbart wurde. Nach §5 Abs.1 PromO ist der Immatrikulationsnachweis bis spätestens 3 Wochen nach der Zulassung dem Promotionsausschuss vorzulegen.

10. Müssen bei einer kumulativen Dissertation die Artikel einzeln oder eine Gesamtdissertation abgegeben werden?

Bei einer kumulativen Dissertation werden gem. §10 Abs. 3 c) die einzelnen Artikel durch einen Text, der den thematischen Zusammenhang dokumentiert verbunden, es muss also ein Gesamtdokument abgegeben werden.